

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2014-2020 SV 0110
		Datum:
		06.11.2014
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen	

3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung-

Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung- wird beschlossen.

Begründung:

Die Haushaltssanierungsplan (kurz HSP) -Maßnahme Nr. 28 („Verzicht auf Kreismusikschule“) sah u.a. die Schließung des Standortes in Übach-Palenberg vor. Aufgrund der Bedeutung für das kulturelle Leben und des großen Zuspruches der Bevölkerung in Übach-Palenberg wurde die Verwaltung mit Ratsbeschluss vom xx.03.2014 beauftragt, den Standort Übach-Palenberg zu erhalten und stattdessen Alternativen für die Erreichung der HSP-Ziele zu erarbeiten.

Trotz mehrerer Gespräche mit dem Kreis und intensivster Bemühungen beider Seiten ist es nicht gelungen, ein Konzept zu erarbeiten, welches die Konsolidierungsziele des HSP erreicht und gleichzeitig den Standort Übach-Palenberg sichert. Für diesen Fall wurde nach aufsichtsbehördlicher Vorgabe bereits in dem o.a. Ratsbeschluss folgendes formuliert:

„Der Standort Übach-Palenberg soll für die Kreismusikschule erhalten werden. Durch den Wegfall eines Musiklehrers, für den die Stadt bei der damaligen Übernahme der Musikschule durch den Kreis eine Kostenübernahmeverpflichtung abgegeben hatte, können jährliche Kosten in Höhe von ca. 25 T€ eingespart werden. Der verbleibende eingeplante Konsolidierungsbetrag in Höhe von ca. 55 T€ (ca. 80 T€ durchschnittlich pro Jahr - 25 T€) ist durch eine weitere Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ab 2015 von derzeit 550 auf 558 zu kompensieren. (...)“

Insofern ist die Anhebung der Grundsteuer B die Kompensation für die Teil-Nichtumsetzung der HSP-Maßnahme Nr. 28 („Verzicht auf Kreismusikschule“).

Aufgrund der o.a. Erläuterungen werden die Hebesätze der Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A = 300 v. H.,

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Grundsteuer B	=	558 v. H.,
Gewerbsteuer	=	475 v. H..

Die vorgenannten Hebesätze sind Bestandteil des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Jahr 2015. Der Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung ist somit, insbesondere im Hinblick auf den Versand der Abgabenbescheide für das Jahr 2015 im Januar 2015, erforderlich.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

3. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung-